

Blasmusikverband Hochschwarzwald e. V. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Blasmusikverband Hochschwarzwald e.V." nachfolgend kurz "Verband" genannt - und hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ~~Titisee-Neustadt~~ **Freiburg** eingetragen, ~~VR 74.~~ **VR 320074.**
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verband dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verband folgende Aufgaben wahr:
 - a. die Förderung der Ausbildung von Dirigenten, Musikern und Jungmusikern
 - b. die Förderung der Ausbildung von Jugendleitern und anderen Mitarbeitern der Mitgliedsvereine
 - c. die Durchführung von Verbandsmusikfesten, Wertungs- und Kritikspielen sowie von anderen Veranstaltungen, die geeignet sind, das musikalische Wirken der Mitgliedsvereinigungen untereinander zu fördern
 - d. die Vermittlung von Kenntnissen für die zeitgemäße Führung der Mitgliedsvereinigungen
 - e. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsvereinigungen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
 - f. die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
 - g. die Darstellung der musikalischen und jugendpflegerischen Arbeit des Verbands und seiner Mitgliedsvereinigungen in der Öffentlichkeit.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3a Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verband ist berechtigt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zu zahlen. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbands ~~an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald~~ **den gemeinnützigen Mitgliedsvereinen zu, die** ~~der~~ es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden ~~hat~~ **haben. Die Aufteilung erfolgt anteilig nach Anzahl der Mitglieder lt. der letzten eingereichten Mitgliedermeldung.**

§ 3b Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Verbands-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands, die vom Präsidium erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind Musikvereine im Verbandsgebiet, die ausschließlich oder überwiegend die Blasmusik pflegen.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Verbands ideell und materiell fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verband besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
5. Die Musikvereine sind in ihrer Organisation, Verwaltung und ihrem Finanzgebaren selbständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Aufgaben, die dem Verband nicht vorbehalten sind.
6. Als jährlichen Beitrag zahlen die Vereine - Kapellen - für jeden aktiven Musiker über 18 Jahren den von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag.
7. Der Verband ist Mitglied des Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB)

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verband bedarf eines schriftlichen Antrages beim Präsidium. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Mit der Aufnahme in den Verband erkennt das Mitglied diese Satzung und die Geschäftsordnung an.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.
3. Die bisher dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine gelten weiterhin als ordentliche Mitglieder des Verbands, ohne erneute Anmeldung

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 3 Monate vorher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Satzung an Verbandsversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche ausgeschriebenen materiellen und ideellen Leistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.
 - b. sich von den zuständigen Organen des Verbands kostenlos in satzungsmäßigen und musikalischen Angelegenheiten beraten zu lassen.
 - c. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Musiker und andere Personen, die durch den Verband verliehen oder vermittelt werden sollen, entgegen zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbands zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Verbands durchzuführen.
3. Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Die Beitragshöhe ist in der Geschäftsordnung geregelt.
Ehrenmitglieder sind von den Pflichtbeiträgen befreit.

§ 8 Organe

Organe des Verbands sind:

1. die Hauptversammlung
2. das Präsidium

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. den Delegierten der Musikvereine, jeder Verein hat eine Stimme.
Die wahlberechtigten Delegierten müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
 - b. den Mitgliedern des Verbandspräsidiums.
2. Zur Hauptversammlung ist vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung, mindestens vier Wochen vor der Durchführung einzuladen.
3. Anträge und Anregungen sind beim Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a. die Mitglieder des Präsidiums
 - b. die Delegierten, gemäß Ziffer 1 a
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegiertenstimmen durch Anwesenheit vertreten ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Die zu treffenden Beschlüsse werden vom Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet.
6. Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen beratend, aber ohne Stimmrecht, an der Hauptversammlung teil.

7. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme von Berichten des Präsidiums sowie der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebaren
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Ehrungen gemäß § 12 Absatz 3
 - g. Bestätigung und Änderung der Satzung
 - h. Auflösung des ~~Vereins~~ **Verbands**

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand mit
 - i. dem Präsidenten
 - ii. dem ersten und zweiten Vize-Präsidenten
 - iii. dem Schriftführer
 - iv. dem Kassenführer
 - b. dem Fachbereich „Musik“ mit
 - i. dem Verbandsdirigenten
 - ii. dem stellvertretenden Verbandsdirigenten
 - c. dem Fachbereich „Verbandsjugend“ mit
 - i. dem Verbandsjugendleiter
 - ii. dem stellvertretenden Verbandsjugendleiter
 - iii. dem fachlichen Verbandsjugendleiter
 - iv. dem überfachlichen Verbandsjugendleiter

Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung des Verbands geregelt.

2. Das Präsidium beschließt über die Angelegenheiten des Verbands und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist.
3. Vorstand des Verbands im Sinne § 26 BGB ist der Präsident und seine Stellvertreter. Der Präsident und seine Stellvertreter sind jeder einzeln vertretungsberechtigt.
4. Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Arbeiten einzelne Aufgaben sachkundigen Personen oder Ausschüssen übertragen. Die Verantwortlichkeiten des Präsidiums bzw. seiner gewählten Mitglieder dürfen dadurch jedoch nicht tangiert werden.
5. Es wird ein rollierendes Wahlsystem festgelegt:
 - a. Der erste Vize-Präsident, der Schriftführer, der stellvertretende Verbandsdirigent, der Verbandsjugendleiter und der überfachliche Verbandsjugendleiter werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
 - b. Der Präsident und der zweite Vize-Präsident, sowie der Kassenführer und der Verbandsdirigent, der stellvertretende Verbandsjugendleiter und der fachliche Verbandsjugendleiter werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 11 Wahlen, Beschlussfassung, Einberufung der Organe

1. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt; sie dürfen dem Präsidium nicht angehören.
Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei den Wahlen haben die Mitglieder der Organe des Verbands aus der abgelaufenen Amtszeit Stimmrecht.
4. Scheidet ein Mitglied eines Organs des Verbands vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
Das Präsidium ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt.
Die Wahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt.
Eine offene Wahl ist durchzuführen:
Bei einem Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung gemäß § 9 Ziffer 5.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Die Einberufung von Sitzungen des Präsidiums erfolgt nach Erfordernis, mindestens aber viermal jährlich.
 - a. Einladungen sind in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern zuzustellen.
 - b. In Eilfällen können Beschlüsse durch Rundfrage herbeigeführt werden, der Beschluss ist in der folgenden Präsidiumssitzung schriftlich ins Protokoll aufzunehmen.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter.

§ 12 Ehrungen

- ~~1. Zur Ehrung lang gedienter und noch aktiver Musiker verleiht der BDB (Bund Deutscher Blasmusikverbände) auf Antrag des Verbands die Bundesehrennadel in verschiedenen Stufen. In gleicher Weise verleiht die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. (BDMV) auf Antrag des Verbands die Ehrennadel.~~

1. Den Ehrungen liegt die Ehrungsordnung des Bund Deutscher Blasmusikverbände zugrunde.

- ~~2. Für langjährige Tätigkeit als Dirigent oder als Vorsitzender in einem Musikverein und für langjährige Tätigkeit im Präsidium des Verbands und/oder seiner Mitgliedsvereine verleiht der BDB auf Antrag des Verbands die Bundesverdienstnadel.~~
3. Ferner kann der Verband Personen, die sich über einen längeren Zeitraum für die Belange des Verbands eingesetzt haben zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten usw.) ernennen, siehe § 4 Abs. 4.
Die Ernennung wird von der Hauptversammlung beschlossen.
- ~~4. Über die Ehrungen zu Ziffer 1 und 2 wird vom Präsidium nach der Satzung und Ehrungsordnung des BDB und des Verbands befunden. Die Ehrung zu Ziffer 3 wird von der Hauptversammlung beschlossen.~~

§ 13 Verbandsjugend

Die Verbandsjugend ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Verbands. Zweck und Ziele der Verbandsjugend sind in der Geschäftsordnung des Verbands festgelegt.

§ 14 Kinderschutz

Der Blasmusikverband setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen in seinem Wirkungsumfeld ein. Dabei übernehmen wir in vielfacher Weise Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und sind uns dieser besonderen Verantwortung bewusst. Der Blasmusikverband trägt Sorge für den Kinderschutz, verurteilt jede Form von Gewalt und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Einzelheiten werden in einem Präventions- und Schutzkonzept geregelt.

§ 15 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vom ~~Verband~~ **Bund Deutscher Blasmusikverbände (BDB)** vorgegebenen EDV-System gespeichert und alljährlich durch die verpflichtende Mitgliedermeldung aktualisiert. Bei Austritt, Ausschluss oder Tod werden die Daten archiviert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen **zu den Mitgliedern und Informationen** über Nichtmitglieder werden vom Verband grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Verbandszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Verband veröffentlicht besondere Ereignisse des Verbandslebens in Wort, Bild und Film. Dabei können folgende Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Vereins- und Verbandszugehörigkeit, Name, Vorname, Status, Funktion, Vereinsbereich, Jubiläum, Ehrung und Qualifikation. Darunter fallen auch Informationen über die Teilnahme an Wertungsspielen und Wettbewerben und die dabei erzielten Ergebnisse sowie Vereins- und Verbandsstatistiken. Darüber hinaus können diese Daten an Vereins- oder Verbandsverantwortliche weitergegeben werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Verband Einwände gegen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung oder Weitergaben.

Als Mitglied des Bundes Deutscher Blasmusikverbände (BDB) oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV) ist der Blasmusikverband Hochschwarzwald verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an diese Dachverbände zu melden. Im Rahmen des Vertriebs der Fach- und Verbandszeitschrift können postalisch relevante Daten weitergegeben werden.

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Verbands erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- **das Recht auf Auskunft**
- **das Recht auf Berichtigung**
- **das Recht auf Löschung**
- **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**
- **das Recht auf Datenübertragbarkeit**
- **das Widerspruchsrecht**
- **das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbands, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung von personenbezogenen Daten im Verband können in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt werden. Diese Datenschutzordnung wird vom Präsidium beschlossen.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung in der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 17 Auflösung des Verbands

Der Verband wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Verbandsvermögen wird gemäß § 3 Ziffer 4 verwendet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Hauptversammlung am **21.03.2026 in Lenzkirch** beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsänderung / Ergänzung wird nach Zustimmung der Hauptversammlung vom Präsidium unterzeichnet.

Lenzkirch, 21.03.2026